

Finanzordnung (FO)

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt das Finanz-, Haushalts- und Kassenwesen des VMV. Soweit im Einzelfall Regelungen nicht getroffen sind, entscheidet das Präsidium.

§ 2 Organe

Die Erledigung der Aufgaben aus dieser Ordnung obliegt

- dem Verbandstag,
- dem Präsidium,
- dem Finanzausschuss,
- dem Schatzmeister,
- dem Verantwortlichen für die Kassenführung,
- den Kassenprüfern.

Durch Beschluss des Präsidiums kann zur Entlastung des Schatzmeisters für die Kontenführung sowie für die Erledigung finanztechnischer Aufgaben ein Verantwortlicher für die Kassenführung bestellt werden. Dieser ist Mitglied des Finanzausschusses mit beratender Stimme.

§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters

1. Der Schatzmeister ist dem Verbandstag gegenüber für alle Fragen der Haushaltsplanung und der haushaltsmäßigen Kassenführung verantwortlich. Er überwacht die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Er erstellt die Jahresabschlüsse und entwirft die neuen Haushaltspläne.
2. Dem Schatzmeister untersteht die Kasse des VMV. Er sorgt für die ordnungsgemäße Verbuchung aller Zu- und Abgänge, prüft die Kasse stichprobenweise und nimmt mindestens einmal jährlich eine Abrechnung des Hauptkontos des VMV vor.

§ 4 Aufgaben des Finanzausschusses

1. Der Finanzausschuss unterstützt den Schatzmeister bei der Abwicklung der Finanzangelegenheiten des VMV.
2. Der Finanzausschuss legt dem Präsidium den vom Schatzmeister vorbereiteten Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss vor. Er schlägt dem Präsidium die Verwendung überplanmäßiger Mittel vor, soweit es sich um Beträge über 1.000,-€ handelt und beschließt bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit die Umbewilligung sowie die Verwendung überplanmäßiger Mittel, soweit es sich um Beträge bis 1.000,- € handelt. Der Finanzausschuss wird vierteljährlich vom Schatzmeister über die Abwicklung des Haushaltsplanes unterrichtet.

§ 5 Zuständigkeit für Ausgabenbewilligung

1. Den Rahmen für die Zulässigkeit der Ausgaben stellt der Haushaltsplan dar.
2. Jedes Präsidiumsmitglied ist im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und der ihm zur Verfügung stehenden Titel berechtigt, im Einzelfall bis zu 150,- € zu verfügen.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall bis zu 2.500,- € verfügen.
4. Darüber hinaus ist das Präsidium zuständig.

§ 6 Einnahmen

1. Der VMV erhebt Mitgliedsbeiträge von Vereinen und Mannschaften (Mannschaftsmeldegelder) sowie Beiträge von Spielern (Spielerpassgebühren).
2. Der VMV erhebt Geldstrafen und -bußen gemäß seiner Landesspielordnung.
3. Der VMV erhebt Gebühren, Auslagen und Abgaben, soweit ihm Aufwendungen entstehen oder von ihm Leistungen erbracht werden (Lehrgänge, Mahngebühren usw.).
4. Einnahmen können auch aus freiwilligen Zuwendungen / Spenden bestehen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Folgende finanzielle Leistungen sind durch die Mitgliedsvereine zu erbringen:

- | | | | |
|-------|--|----------------------------------|-------------------|
| 1. | Aufnahmegebühr für Vereine (einmalig) | | 15,00 € |
| 2. | Jährlicher Mitgliedsbeitrag (je Verein) | | |
| | Anz. Erwachsene Vereinsmitglieder | x | 7,00 € |
| | Anz. Jugendliche (bis 18 Jahre) | x | 3,50 € |
| 3. | Mannschaftsmeldegelder (je Mannschaft) | | |
| | Erwachsene - Verbandsliga | | 70,00 € |
| | - Landesliga | | 60,00 € |
| | - Landesklasse | | 50,00 € |
| <hr/> | | | |
| | Jugend | (U20-U16)- BM / LM (inkl. Pokal) | 10,00 € / je Team |
| | „ | (U14-U11)- BM / LM (inkl. Pokal) | 10,00 € / je AK |
| 4. | Kaution | | |
| | je Mannschaft der LK, LL bis VL (Da u. He) | | 25,00 € |

5. Sonstige Leistungen
sind in der Gebührenordnung geregelt

- * Vereine, die dem VMV nach dem 30.6. eines Jahres beitreten, zahlen für das Eintrittsjahr die Hälfte des festgelegten Mitgliedsbeitrages, ebenso zahlen Vereine, die aus dem VMV zum 30.6. des Jahres austreten, für das Austrittsjahr die Hälfte des festgelegten Mitgliedsbeitrages

Die Fälligkeit der Beiträge/Meldegelder wird jährlich durch eine Jahresbestandserhebung (JBE) geregelt.

§ 8 Fälligkeit / Mahnverfahren

Die Forderungen des VMV sind vom Tage der festgesetzten Fälligkeit ab innerhalb von 3 Wochen durch die Vereine bzw. Verbandsangehörigen zu begleichen. Die Kosten für ein erforderliches Mahnverfahren trägt der Schuldner. Sie betragen für die

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| 1. Mahnung 5,- € (normal) | 25,- € (bei der JBE) |
| 2. Mahnung 10,- € (normal) | 50,- € (bei der JBE) |

Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung werden alle Mannschaften gesperrt.

Bis zur Zahlung der Beiträge ruhen alle Mitgliedsrechte.

Geldstrafen zieht der Schatzmeister ein, außer im Spielverkehr, in dem die Staffelleiter den Einzug anordnen und überwachen. Dem Schatzmeister ist von allen Strafbescheiden, in denen eine Geldstrafe ausgesprochen wird, eine Kopie zuzuleiten.

§ 9 Grundsatz der Sparsamkeit

Alle Personen, die als Organe des VMV oder in dessen Auftrag oder Interesse Verpflichtungen eingehen, Gelder verwalten oder Ausgaben verursachen, sind zu äußerster Sparsamkeit verpflichtet. Wird gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung von Auslagen verweigert werden. Ferner können sie für den dem VMV entstandenen Schaden persönlich in Anspruch genommen werden.

§ 10 Geschäfts- und Verwaltungskosten

1. Amtsträger des VMV und Beauftragte können gegen Nachweis der Belege Ersatz ihrer Organisationskosten verlangen.
2. Erstattet werden Porto, Papier, Umschläge und Kopierkosten.
3. Telefonkosten werden ersetzt. Sie sind einzeln aufzuzeichnen. Die Gespräche sind nach Zahl und Dauer auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Zeiteinheiten sind sorgfältig zu messen.
4. Kosten für Schreibarbeiten werden nur dann übernommen, wenn diese den Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen. Die Übernahme der Kosten setzt eine vorherige Zustimmung des Schatzmeisters voraus.

§ 11 Kassenprüfung

1. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Kassenprüfung statt. Sie wird in Anwesenheit des Schatzmeisters von zwei Kassenprüfern durchgeführt.
2. Bei Bedarf können zusätzliche, bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten müssen unangemeldete Kassenprüfungen erfolgen.
3. Die Kassenprüfer können die Kasse des VMV auch ohne vorherige Anmeldung einer Prüfung unterziehen.
4. Die Ergebnisse der Überprüfung sind in einem Bericht festzuhalten.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 9.3.91 in Kraft.

Änderungen wurden auf der Tagung des **Hauptausschusses** am 21.03.1993, auf der **Präsidiumstagung** am 29.09.93 und auf den **Verbandstagen** am 08.05.1999, am 06.04.2001, am 12.04.2002, am 04.04.2003 am 13.04.2007 am 17.04.2009 sowie am 16.04.2010 beschlossen.